

Werbeschilder und Hinweiszeichen

Bauern- und Winzerhöfe mit Einkommensalternativen, sei es ein Direktvermarkter mit einem Hofladen, eine Straußwirtschaft, ein Hofcafé oder ein Betrieb mit, kommen ohne Werbeschilder und Hinweiszeichen in der Regel nicht aus. Schließlich sollen die Gäste und Kunden auf den Betrieb aufmerksam werden.

Mit diesem "LWK-Infoservice" möchten wir Ihnen Hinweise zum Anbringen von Werbeschildern und Hinweiszeichen geben.



A. Werbeschilder

Beim Aufstellen von Werbeschildern sind sowohl bau- als auch verkehrsrechtliche Vorschriften zu beachten. Entscheidende Unterschiede gibt es, ob ein Werbeschild in Ortslage oder im Außenbereich aufgestellt werden soll.

Baurecht

Die baurechtlichen Vorschriften sind im Baugesetz und in der Bauordnung von Rheinland-Pfalz geregelt.

Hinweise zu	Aus der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz:
Was sind bauliche Anlagen?	§ 2 Begriffe (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen. Eine Verbindung ... besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Hinweise zur Gestaltung	§ 5 Gestaltung (1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken . (2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen , dass sie benachbarte bauliche Anlagen sowie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Bedeutung der Verkehrssicherheit	§ 17 Verkehrssicherheit (1) Bauliche Anlagen ... müssen verkehrssicher sein. (2) Bauliche Anlagen ... dürfen die Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden .

<p>Was sind Werbeanlagen?</p> <p>Wo dürfen sie ■ nicht stehen bzw. ■ stehen?</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Werbeanlagen und Warenautomaten</p> <p>(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p> <p>(2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.</p> <p>(3) Außerhalb der ... bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Das Gleiche gilt für Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. Schilder, ... (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 4. Hinweisschilder des Landesbetriebs Straßen und Verkehr, <p>(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
<p>Wann sind Werbeanlagen genehmigungsfrei?</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben</p> <p>8. Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werbeanlagen bis zu 1 m² Größe, soweit durch Satzung nach § 88 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist, b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste, für die Dauer der Veranstaltung, c) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind..... d) Hinweisschilder des Landesbetriebs Straßen und Verkehr,
<p>Örtliche Sonderregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 88 Örtliche Bauvorschriften</p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen; die Vorschriften über Werbeanlagen können sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,

Aus den Vorschriften der Landesbauordnung lässt sich Folgendes zusammenfassen:

- Werbetafeln gelten als bauliche Anlagen, für die ggf. eine **Baugenehmigung** erforderlich ist.
- Auch für bewegliche Verkaufswagen und Werbetafeln auf einem Wagen, die überwiegend ortsfest und zu bestimmten Zeiten genutzt werden, ist eine Genehmigung erforderlich.
- **Genehmigungsfrei** sind **Werbetafeln** bis zu einer Größe von **1,0 m²**; dies gilt auch für **vorübergehend aufgestellte** Werbetafeln und Schilder (z.B. während der Pflücksaison oder für ein Hoffest).

- Das Errichten von **Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften** bleibt auf wenige Ausnahmen beschränkt ("**an der Stätte der Leistung**" → Auslegungssache, was darunter zu verstehen ist; hier kann es von Kreis zu Kreis unterschiedliche Sichtweisen geben)

Baurecht

Beim Errichten von Werbeanlagen **außerhalb geschlossener Ortschaften** sind neben dem restriktiven Baurecht auch die Vorschriften der Straßengesetze maßgeblich:

Nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder ist aus Sicherheitsgründen das unmittelbare Aufstellen von Werbeanlagen an Straßen nicht erlaubt. Zur Fahrbahnkante ist folgender **Mindestabstand** vorgeschrieben:

- 40 m an Autobahnen,
- 20 m an Bundes- und Staatsstraßen,
- 15 m an Kreisstraßen.

Im Entfernungsbereich von

- 40 bis 100 m an Autobahnen,
- 20 bis 40 m an Bundes- und Staatsstraßen,
- 15 bis 30 m an Kreisstraßen

ist, sofern eine Baugenehmigung erteilt wird, zusätzlich eine **Genehmigung der zuständigen Straßenbehörde** einzuholen.

B. Nichtamtliche Hinweiszeichen

Seit Mai 2009 gibt es in Rheinland-Pfalz eine **Richtlinie¹**, die die Zulässigkeit des Aufstellens **nichtamtlicher Hinweiszeichen** für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, Direktvermarktung ab Feld sowie versteckt liegende Stätten außerhalb der Ortschaften regelt. Mit Zustimmung der örtlichen Straßenmeistereien und Kreisverwaltungen dürfen diese genormten Schilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen aufgestellt werden. Mit ihnen soll die Auffindbarkeit der Betriebe verbessert werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Der Antragsteller muss einen Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Bund/Land/Kreis) über das Aufstellen der Hinweiszeichen auf Straßengrund abzuschließen.

Die Hinweiszeichen sind bezüglich Größe, Design und Beschaffenheit den **amtlichen Zeichen nachempfunden**, um ein möglichst schnelles Erfassen der Inhalte durch den Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Einprägsame Symbole - sogenannte Piktogramme-, erleichtern die Typisierung der Betriebe. Folgende **Piktogramme** sind wählbar:

¹ des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau



für gastronomische Angebote (z.B. Straußwirtschaft, Gutsschänke, Hofgastronomie)



für Bauern- und Winzerhofcafés



für die Gästebeherbergung



für landwirtschaftliche Direktvermarkter



für Weinbaubetriebe mit Flaschenweinverkauf

Farbgebung und Gestaltung

Die Grundfarbe des Hinweiszeichens ist ein einheitlicher Grünton; Schilder- und Schriftgrößen sind vorgegeben. Die Schilder sind fachgerecht aufzustellen; für saisonal aufgestellte Schilder können versenkbare Bodenhülsen verwendet werden.



Größenvarianten:

- Einzeilig: Höhe 40 cm, Breite mind. 120 cm, Schriftgröße 10,5 cm
- Zweizeilig: Höhe 45 cm, Breite mind. 120 cm, Schriftgröße 10,5 cm
- Piktogrammschild mit Vorankündigung (m-Angabe):
Höhe 50 – 75 cm, Breite 50 – 60 cm, Schriftgröße 10,5 cm

Austauschbare Einschubleisten

Über austauschbare Einschubleisten können bestimmte Hinweise gegeben werden, z. B.:

- Datum einer Veranstaltung (z. B. Hoffest 28.09.)
- Saisonprodukte und Vermarktungsschwerpunkte (z. B. Erdbeeren/Spargeln, Obst/Gemüse)
- Hofladen (z. B. Hofladen Mi - Sa)
- Besonderheiten (z. B. Ökolandbau, Selbstpflücken etc.)

Verfahren der Beantragung

Für das Aufstellen eines nichtamtlichen Hinweisschildes ist ein Antrag (Vordruck verwenden) bei der örtlichen Straßenmeisterei zu stellen. Eine Entscheidung ist erst nach einem Ortstermin möglich. Die Kosten für das Schild und das Aufstellen muss der Antragsteller zahlen.

Richtlinie und Antrag stehen im Internet auf der Seite des Ministeriums für Inneres, Sport und Infrastruktur zum Download zur Verfügung:

<http://www.isim.rlp.de/verkehr/strassenverkehr/nichtamtliche-hinweiszeichen>

Liste der Straßenmeistereien in RLP: siehe Anlage